

3.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

I. Schutzgegenstand und Schutzgebiete

Die Landschaftsschutzgebiete sind unter der Ziffer 3.4, lfd. Nr. 1-65 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte sowie im Text festgesetzt. Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
 - c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung
- erforderlich ist.

II. Verbote

Zum Schutze der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen sind nach § 34 Abs. 2 alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist verboten, soweit nicht bei den gebietsspezifischen Festsetzungen eine abweichende Regelung erfolgt:

1. Bäume, Sträucher oder andere wildwachsende Pflanzen zu beschädigen,

auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch verursacht werden durch:

- Beschädigung des Wurzelbereiches,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

2. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu belästigen, ohne vernünftigen Grund zu verletzen, zu fangen, zu töten oder zu entfernen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung kann z.B. durch Lärm, aber auch durch Fotografieren verursacht werden.

3. auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder auf diesen Flächen zu reiten;

Erläuterungen:

Im Landschaftsschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen und Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers, vorliegt. Nach dem Forstgesetz gemäß § 3 e gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

4. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn es dazu keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder

Anzeige bedarf sowie Änderungen der Außenseite baulicher Anlagen vorzunehmen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots- und Anlegestege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,

Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist zu beachten, daß das Errichten oder Anbringen nach der Bauordnung nur in eng begrenztem Umfang zulässig ist, nämlich

- a) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
- b) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefaßt sind,
- c) einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen.

Für das Errichten von Melkständen, Weidezäunen, offenen Schutzhütten für Weidevieh, Wildfütterungen und Jagdhochsitzen kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiungen erteilen.

5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten, Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören;

Erläuterungen:

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfaßt. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot (unter Ziffer III.5) verwiesen. Unter dieses Verbot fallen auch die Anlage und Veränderungen von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen

sowie die Verfüllung von geologischen Aufschlüssen.

6. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern;
7. das Wegwerfen, Abladen, Ableiten oder Lagern von Stoffen oder Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Altmaterial, Schutt oder Chemikalien;
8. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Warenautomaten, Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder andere zum zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

Erläuterungen:

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime. Es ist erlaubt, Wohnwagen auf Hofflächen abzustellen.

9. Feuer zu machen oder zu zelten;

Erläuterungen:

Die Verbote des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu beachten!

10. Gewässer ohne Genehmigung zu befahren oder in ihnen zu baden und bisher fischereiwirtschaftlich nicht genutzte Teiche in Fischteiche umzuwandeln und dort Fische auszusetzen;
11. Entwässerungs- oder andere die Wasserverhältnisse oder den Grundwasserflurabstand ändernde Maßnahmen

durchzuführen, insbesondere zusätzlich zu dränen (mit oder ohne Leitungen);

12. die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September vorzunehmen;

Erläuterungen:

Die rechtzeitige und regelmäßige Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen wird i.d.R. die Einhaltung des Termins gewährleisten.

13. Quellen oder Quellenbereiche zu zerstören oder zu beeinträchtigen;
14. motorbetriebene Flug- und Schiffsmotoren zu betreiben;
15. Dauergrünland und Brachflächen in eine andere Nutzungart umzuwandeln;
16. die Anwendung sämtlicher Pestizide auf Brachflächen gem. § 24 LG;
17. Sonderkulturen anzulegen.

Erläuterungen:

Als Sonderkulturen gelten u.a. Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

III. Unberührt von den Verboten nach Nr. 1-17 bleiben:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Verbote 1, 4, 5, 10, 11 und 17

gelten jedoch uneingeschränkt bis auf die Pflege und Erneuerung vorhandener Dränleitungen;

3. vom Oberstadtdirektor Essen als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen, wobei Ausbaumaßnahmen an Gewässern eines nach einschlägigen Fachgesetzen erforderlichen Genehmigungsverfahrens bedürfen;
4. eine bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung sowie bereits genehmigte Planungen, sofern nicht gebietspezifische Festsetzungen eine andere Regelung treffen;
5. die Unterhaltung der Gewässer im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; die Verbote 10 und 11 gelten jedoch uneingeschränkt, wenn keine nachteiligen Auswirkungen für die Vorflut nachgewiesen werden;
6. die Unterhaltung bestehender Ver- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen sowie die Verlegung innerbetrieblicher Leitungen der Land- und Forstwirtschaft oder des Gartenbaues. Soweit Leitungen als dauernde Einrichtungen angelegt werden, sind sie unterirdisch im Zuge von Straßen und Wegen zu verlegen. Bei derar

tigen Arbeiten dürfen keine Landschaftsflächen neben Straßen oder Wegen für die Lagerung von Material und Aushub sowie Baustelleneinrichtungen in Anspruch genommen werden. Wenn Unterhaltungsmaßnahmen die Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten gem. § 64 LG zur Folge haben, sind sie im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 30. September durchzuführen;

Erläuterungen:

Die Sonderbefugnisse der Deutschen Bundespost beim Fernmeldeleitungsrecht nach dem Telegrafengesetz sind zu beachten.

7. das Reiten auf privatrechtlich überlassenen Acker-, Wiesen- und Weidenstreifen. Ackerraine dürfen für diesen Zweck nicht genutzt werden. Die Errichtung von Zäunen und ähnlichen baulichen Anlagen in diesem Zusammenhang ist nicht gestattet;

Erläuterungen:

Ackerraine sollen im Sinne einer besseren Biotopvernetzung erhalten bleiben.

Ackerrain: Mehr oder weniger breiter, meist mit Gras, Kräutern, kleinem Strauchwerk u.a. bewachsener Geländestreifen zwischen Acker und einer anderen Nutzung (Weg, Wald, Weide o.ä.); seine Erhaltung für das Biotopverbundsystem von hoher Bedeutung. Eine Nutzung als Reitweg ist abzulehnen.

Ackerstreifen: Mehr oder weniger breiter Geländestreifen, der ursprünglich als Acker genutzt und bearbeitet wurde, jedoch für eine andere Nutzung, in diesem Falle dem Reiten, überlassen wird. Er ist nicht identisch mit dem Ackerrain.

8. Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, mit der Maßgabe,

- daß die Maßnahmen der vorherigen Einwilligung der unteren Landschaftsbehörde bedürfen oder der unteren Landschaftsbehörde nachträglich anzuzeigen sind, sofern es sich um die Abwendung einer drohenden Gefahr handelt und
- daß angemessene Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im unmittelbar betroffenen Bereich durchzuführen sind;

Erläuterungen:

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

9. das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen, Parkplätzen und Hofflächen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte;

10. das Errichten ortsüblicher Weidezäune;

11. die Maßnahmen, die zum Trinkwasserschutz und zur Trinkwassergewinnung innerhalb der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, soweit es sich um rechtmäßig ausgeübte Nut

zungen bzw. bereits genehmigte Maßnahmen handelt;

Erläuterungen:

Hierzu zählen zum ordnungsgemäßen Betrieb der Wassergewinnungsanlage notwendige Maßnahmen, insbesondere das Absenken oder Anheben des Grundwasserspiegels, die Verlegung innerbetrieblicher Leitungen sowie das Errichten von baulichen Anlagen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind. Die Geltung der §§ 4 ff LG bleibt davon unberührt.

12. das Befahren der Ruhr und des Baldeysee mit Booten ohne eigene Triebkraft; für Motorboote gelten die Regelungen nach dem Landeswassergesetz bzw. der Ruhrschiffahrtsverordnung.

IV. Befreiungen

1. Gemäß § 69 LG kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Für die Befreiung von den Verboten nach 3.3 II Nr. 1-16 dieser Verordnung ist gem. § 69 Abs. 1 LG die untere Landschaftsbehörde, von dem Verbot nach 3.3 II Nr. 17 dieser Verordnung ist gem. § 69 Abs. 2 LG die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zuständig.
3. Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.
4. Die Befreiung kann unter Bedingungen oder Auflagen zugelassen werden. Um ihre Erfüllung zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.
5. Die Durchführung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung bleibt unberührt.

V. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach 3.3 II Nr. 1-17 und die in den gebiets

spezifischen Festsetzungen zusätzlich erlassenen Verbote verstößt.

2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

3.4 Gebietsspezifische Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

3.4.1 Landschaftsschutzgebiet Strunks Busch und Halde Mathias Stinnes

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 33,2 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- ein Laubwaldgebiet auf der Emscher-Niederterrasse;
- eine rekultivierte Bergehalde.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) die Erholung,
 - b) den Arten- und Biotopschutz,
 - c) den Immissions- und Lärmschutz,
 - d) das Klima
- sowie
- e) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind insbesondere geboten:

1. Entwicklung des Waldbestandes unter ökologischen Gesichtspunkten; der Nadelholzanteil ist nicht zu vergrößern. Im Zusammenhang mit dem normalen

Umtrieb ist er durch bodenständige Laubhölzer zu ersetzen;

2. Weiterentwicklung der rekultivierten Halde nach ökologischen Gesichtspunkten. Für die aufgeforsteten Teile ist eine naturnahe Waldentwicklung anzustreben, bei Grünflächen sind standörtlich orientierte Ziele aufzustellen und daraus Pflegepläne abzuleiten.

Erläuterungen:

Die Ergebnisse haldenökologischer Untersuchungen sind zu berücksichtigen.

3.4.2 Landschaftsschutzgebiet Klauerbruch

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 34,2 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt einen landwirtschaftlich geprägten Bereich in der Emscherniederung.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) die Erhaltung eines Restgebietes der ehemals landwirtschaftlich geprägten Emscherniederung,
- b) die Erholung,
- c) das Klima,
- d) die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit.

III. Verbote

Von dem Verbot 3.3. II Nr. 5 und der Unberührtheitsklausel 3.3. III Nr. 5 sind Maßnahmen zur Instandhaltung, Veränderung u.ä. des Rhein-Herne-Kanals durch das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt ausgenommen. Für sie gilt die Benehmensregelung nach § 8 Abs. 5 BNatSchG.

Erläuterungen:

Das Recht aufgrund eines Planfeststellungsverfahrens ist höherwertig als Satzungsrecht (Landschaftsplan).

3.4.3 Landschaftsschutzgebiet Ackerterrassen entlang der Stadtgrenze zu Bochum und Gelsenkirchen

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 348,0 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hochwertigen Lößböden. Das Schutzgebiet besteht aus 9 Teilflächen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit,
 - b) die Erholung,
 - c) das Klima,
- sowie der Bedeutung
- d) als Freiraum innerhalb eines regionalen Grünzuges.

III. Verbote

Von den in 3.3. II Nr. 1-17 genannten Verboten bleibt der Zugang zu den verfüllten Schächten Bonifacius 4 und Bonifacius 5 unberührt.

3.4.4 Landschaftsschutzgebiet Leither Bach - Schirnbecker Teiche - Eibergbach

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 72,1 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- das intensiv landwirtschaftlich genutzte Tal des Leither Baches mit kanalisiertem Bachlauf;
- die Täler der Schirnbecker Teiche und des Eibergbaches mit z.T. naturnahen Bachläufen, Grünland, Ufer- und Feldgehölzen.

In dem Schutzgebiet liegt ein vom Regierungspräsidenten genehmigter Modellflugplatz.

Das Gebiet besteht aus 4 Teilflächen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) den Arten- und Biotopschutz,
- b) die Erholung,
- c) den Immissionsschutz,
- d) das Klima

sowie der Bedeutung

- e) als Freifläche innerhalb eines regionalen Grünzuges
- und wegen
- f) der Vielfalt des Landschaftsbildes.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.3 II Nr.

1-17 ist untersagt:

18. Erstaufforstungen vorzunehmen;

Erläuterungen:

Die zusätzlichen Verbote erfolgen zur Erhaltung der naturhaushaltlichen Leistungen

- Arten- und Biotopschutz
- Erholung.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist die Erhaltung der Wiese nordöstlich des Uhlendahlweges geboten. Die Fläche ist in einem regelmäßigen Turnus nach dem 15. Juli zu mähen.

3.4.5 Landschaftsschutzgebiet Steeler Ruhrhang

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 15,4 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt einen bewaldeten, zur Ruhr abfallenden Steilhang.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) die Erholung,
- b) den Biotop- und Artenschutz,
- c) den Immissionsschutz,
- d) die Klimaverbesserung,

e) den Erosionsschutz.

3.4.6 Landschaftsschutzgebiet Steeler Ruhraue

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 145,6 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- die Ruhr zwischen "Zornige Ameise" und Stadtgrenze Bochum,
- einen Ruhruferstreifen mit Dauergrünland,
- ein nicht mehr genutztes Versickerungsbecken,
- Brachflächen, Wäldchen und Feldgehölze nördlich des Wichteltales und des Holteyer Ruhrhanges.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) den Arten- und Biotopschutz, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel (zahlreiche Rote-Liste-Arten) sowie für Amphibien,
 - b) den Grundwasserschutz und die Grundwasserneubildung,
 - c) den Erosionsschutz,
 - d) das Klima
- sowie wegen
- e) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

III. Verbote

Von den in 3.3 II Nr. 1-17 genannten Verboten bleiben die Ausgleichsmaßnahmen

im Rahmen des Schleusenneubaus unberührt.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist für den Bereich des Ruhruferstreifens insbesondere die Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes geboten.

Erläuterungen:

Das Vordeichgelände gehört zur Wassergewinnungsanlage. Es dürfen deshalb die betrieblichen Belange der Wasserwirtschaft nicht unzumutbar behindert werden.

3.4.7 Landschaftsschutzgebiet Wassergewinnungsgelände

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 257,1 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt große Teile der Ruhraue zwischen der Konrad-Adenauer-Brücke und der Stadtgrenze Bochum mit

- Versickerungsbecken zur Grundwasseranreicherung,
- Grünlandbereichen,
- mehreren Feldgehölzen.

Das Schutzgebiet befindet sich in der Wasserschutzzone I.

Das Gebiet besteht aus 5 Teilflächen.

Am Nordwestrand verläuft die Trasse der gepl. L 191.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) den Arten- und Biotopschutz, insbesondere als Lebensraum für Wasser-

und Watvögel (zahlreiche Rote-Liste-Arten) sowie Amphibien,

- b) den Grundwasserschutz und die Grundwasserneubildung,
- c) den Erosionsschutz,
- d) das Klima.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.3 II Nr. 1-17 ist untersagt:

18. der Besatz mit Fischen in den u.g. Amphibiengewässern.

Erläuterungen:

Laich und Larven der Amphibien dienen vielen Fischarten als Nahrung.

IV. Gebote

Im Rahmen eines aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplanes ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzieles insbesondere geboten:

1. die Anlage großer unbepflanzter Kiesflächen;

Erläuterungen:

Diese Flächen dienen als Brutplätze für Limikolen.

2. die Anlage von Amphibiengewässern mit unterschiedlichen Gewässertypen (wechselfeuchte und ständig wasserführende Tümpel und Kleingewässer) ausreichender Größe (mindestens 25 m²);

Erläuterungen:

Die Maßnahmen sind mit den Belangen der Wassergewinnung abzustimmen.

3. die Anlage von Nistmöglichkeiten für den Eisvogel;
4. die Anlage von Trockenbiotopen (Steinhaufen, Trockenmauern) außerhalb der Hochwasserzone.

3.4.8 Landschaftsschutzgebiet Ruhrhang bei Überrauch und Burgaltdorf

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 82,4 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- einen bewaldeten Ruhrhang und ein Seitental,
- eine Geländekante mit Bäumen und Sträuchern (ehemaliges Feldgehölz),
- ein Parkgelände,
- eine rekultivierte Halde,
- landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- ein teilweise nicht mehr genutztes Fabrikgelände.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) die Erholung,
 - b) den Arten- und Biotopschutz,
 - c) den Immissionsschutz,
 - d) den Erosions- und Bodenschutz,
 - e) das Klima
- sowie

- f) zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

3.4.9 Landschaftsschutzgebiet Ruhrhang bei Haus Horst

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 26,7 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt einen bewaldeten Hangbereich.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) die Erholung,
 - b) den Arten- und Biotopschutz,
 - c) den Immissionsschutz,
 - d) das Klima,
 - e) den Boden- und Erosionsschutz
- sowie der Bedeutung
- f) als Freiraum innerhalb eines regionalen Grünzuges.

3.4.10 Landschaftsschutzgebiet Im Vaeste und Dumberger Tal

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 85,5 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- einen bewaldeten Ruhrhang,
- ein Seitental der Ruhr und mehrere Siepen,
- landwirtschaftlich genutzte Bereiche,
- Brachflächen und Feldgehölze.

Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) den Arten- und Biotopschutz,
- b) die Erholung,
- c) die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit,
- d) den Erosions- und Bodenschutz,
- e) das Klima,
- f) die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

III. Verbote

Von den in 3.3 II Nr. 1-17 genannten Verboten bleibt der Zugang zu dem verfüllten Schacht Willm der RAG für Kontrollgänge und die Zufahrt mit LKW zum Nachfüllen abgesackter Füllsäulen unberührt mit der Maßgabe

- daß die Maßnahmen mit der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn der Arbeiten abzustimmen sind, um den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten;
- daß angemessene Rekultivierungs- bzw. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde im unmittelbar betroffenen Bereich durchzuführen sind.

Erläuterungen:

Durch die Abstimmungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, rechtzeitig Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft bzw. zum Ausgleich des Schadens oder zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

IV. Gebote

Das Planungskonzept des KVR soll Grundlage für die weiteren Wiederherstellungsmaßnahmen der durch Bergehalden gestörten Landschaft an der Stadtgrenze nach Hattingen sein.

Erläuterungen:

Es handelt sich um Flächen des Haldenankaufprogrammes, das in der Zuständigkeit des KVR's liegt.

3.4.11 Landschaftsschutzgebiet Am Fröhlinge-Markersegge

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 46,5 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt landwirtschaftliche Flächen sowie Streubebauung.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit,
- b) die Erholung,
- c) das Klima.

3.4.12 Landschaftsschutzgebiet Deipenbeck- und Schroertal

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 169,9 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- mehrere Täler und Siepen,
- Waldflächen und Feldgehölze,
- landwirtschaftliche Nutzflächen,
- Brachflächen,
- naturnahe Bachläufe mit Ufervegetation.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) die Erholung,
 - b) die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit,
 - c) den Arten- und Biotopschutz,
 - d) den Erosions- und Bodenschutz,
 - e) das Klima
- sowie wegen
- f) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.3 II Nr.

1-17 ist untersagt:

18. Erstaufforstungen im Bereich der Bachauen vorzunehmen.

Erläuterungen:

Das zusätzliche Verbot wird erlassen zur Erhaltung der naturhaushaltlichen Leistungen

- Arten- u. Biotopschutz

- Erosions- und Bodenschutz sowie zur Erhaltung von
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Von den Verboten bleibt der Zugang zu den verfüllten Schächten Prinz-Wilhelm/Stollenquerschlag und Prinz-Wilhelm (Tagesgesenk zum Stollenquerschlag) der RAG für Kontrollgänge und die Zufahrt mit LKW zum Nachfüllen abge-sackter Füllsäulen unberührt mit der Maßgabe

- daß die Maßnahmen mit der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn der Arbeiten abzustimmen sind, um den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten;
- daß angemessene Rekultivierungs- bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde im unmittelbar betroffenen Bereich durchzuführen sind.

Erläuterungen:

Durch die Abstimmungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, rechtzeitig Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft bzw. zum Ausgleich des Schadens oder zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere geboten:

Die Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes für die beiden Talräume entlang der Straßen Deipenbecktal und

Deipenbecke, in dem folgende Maßnahmen zu detaillieren sind:

- Wiederherstellung des Bachlaufes der Deipenbecke,
- Entfernung der Verschalung in der Bachsohle im Bereich der Brachfläche im Deipenbecktal und naturnahe Gestaltung des Bachbettes,

Erläuterungen:

Die Durchführung der Maßnahme ist mit Festsetzung 4.2.23 abzustimmen.

- Beseitigung des vorhandenen Abfalls.

3.4.13 Landschaftsschutzgebiet Rahmannsfeld

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 32,8 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt eine Terrassenplatte mit landwirtschaftlicher Nutzung.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit,
- b) die Erholung,
- c) das Klima.

3.4.14 Landschaftsschutzgebiet Diebecke und Holthuser Tal

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 40,1 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt zwei bewaldete Seitentäler der Ruhr.

Im Holthuser Tal liegt die Zentralwasserhaltungsanlage Heinrich / Ausziehschacht Holthuser Tal bis zur Funktionseinstellung.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) den Arten- und Biotopschutz;
- b) die Erholung,
- c) den Immissionsschutz,
- d) das Klima,
- e) den Erosions- und Bodenschutz sowie wegen
- f) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist für den Bereich südlich der Straße Holthuser Tal der Erhalt der Grün- und Brachflächen geboten.

3.4.15 Landschaftsschutzgebiet Schellenberger Wald und Heisinger Mark

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 230 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- ein von mehreren Tälern und Siepen durchzogenes Waldgebiet,
- feuchte Bachauen mit naturnahen Bachläufen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) die Erholung,
 - b) den Arten- und Biotopschutz,
 - c) den Immissionsschutz,
 - d) das Klima,
 - e) den Erosionsschutz,
- sowie wegen
- f) der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.3 II Nr. 1-17 ist untersagt:

18. die Anlage zusätzlicher Wanderwege im Wald.

Erläuterungen:

Ein dichteres Wegenetz würde neben einer ökologischen Beeinträchtigung auch die Waldbewirtschaftung erschweren.

Unberührt bleibt der Zugang zu den verfüllten Schächten Gottfried Wilhelm 1, Gottfried Wilhelm 2, Neptun, Nottekampsbank und Franz der RAG für Kontrollgänge und die Zufahrt mit LKW zu den Schächten zwecks Nachfüllen abgesackter Füllsäulen mit der Maßgabe,

- daß die Maßnahmen mit der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn der Arbeiten abzustimmen sind, um den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten,
- daß angemessene Rekultivierungs- bzw. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde im unmittelbar betroffenen Bereich durchzuführen sind.

Erläuterungen:

Durch die Abstimmungspflicht erhält die untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit, rechtzeitig Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft bzw. zum Ausgleich des Schadens oder zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere geboten:

1. Die Anbringung von Schlitzöffnungen an dem zugemauerten Stollen unterhalb des Hauses Kuckucksrain 37, wobei die für die Beaufsichtigung des Stollens zuständige Stelle vorher zu beteiligen ist;

2. die Anlage eines Feuchtbiotopes am Waldweg "Am Göbelsbach" oberhalb des Dammes, wobei verschattender Baumwuchs im Einvernehmen mit der ULB beseitigt werden muß;
3. die Schaffung geeigneter Vorkehrungen, um Passanten den Zutritt zum Feuchtgebiet südwestlich der Schellenbergstraße zu verwehren.

Erläuterungen:

Die Maßnahme ist im Zusammenhang mit 6.3.15 durchzuführen.

3.4.16 Landschaftsschutzgebiet Balde- neyer Berg

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 17,1 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- eine landschaftsprägende Bergkuppe,
- landwirtschaftliche Flächen sowie Grünflächen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) die Erholung,
 - b) das Klima
- sowie wegen
- c) der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (landschaftsprägende Bergkuppe).

3.4.17 Landschaftsschutzgebiet Balde- neyer Ruhrhang

I. Schutzgebiet

Flächengröße 126,4 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt einen zum Ruhrtal abfallenden, bewaldeten Steilhang.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) die Erholung,
 - b) den Arten- und Biotopschutz,
 - c) den Immissionsschutz,
 - d) das Klima,
 - e) den Erosions- und Bodenschutz
- sowie wegen
- f) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

III. Verbote

Von den in 3.3 Nr. 1-17 genannten Verboten bleibt der Zugang zu den verfüllten Schächten Carl-Funke 1 und Carl-Funke 2 der RAG für Kontrollgänge und die Zufahrt mit LKW zum Nachfüllen abgesagter Füllsäulen unberührt mit der Maßgabe

- daß die Maßnahmen mit der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn der Arbeiten abzustimmen sind, um den Ein

griff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten;

- daß angemessene Rekultivierungs- bzw. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde im unmittelbar betroffenen Bereich durchzuführen sind.

Erläuterungen:

Durch die Abstimmungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, rechtzeitig Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft bzw. zum Ausgleich des Schadens oder zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

3.4.18 Landschaftsschutzgebiet Kruppwald

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 160,6 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt ein großflächiges Waldgebiet auf einem zum Ruhrtal abfallenden Hang.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) die Erholung,
 - b) den Arten- und Biotopschutz,
 - c) den Immissionsschutz,
 - d) das Klima,
 - e) den Erosions- und Bodenschutz
- sowie wegen
- f) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

3.4.19 Landschaftsschutzgebiet Stadtwald

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 124,2 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- ein bewaldetes, von mehreren Tälern und Siepen durchquertes Gebiet,
- mehrere naturnahe Bachläufe,
- Waldwiesen,
- das Gelände des ehemaligen Vogelparks.

Das Gelände besteht aus 4 Teilflächen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) die Erholung,
 - b) den Arten- und Biotopschutz,
 - c) das Klima,
 - d) den Immissionsschutz,
 - e) den Boden- und Erosionsschutz,
 - f) den Grundwasserschutz und die Grundwasserneubildung
- sowie wegen
- g) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

3.4.20 Landschaftsschutzgebiet Beckmannsbusch-Stocksiepen

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 29,8 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt mehrere z.T. bewaldete, z.T. als Parks gestaltete Siepen mit überwiegend ausgebauten Bachläufen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) die Erholung,
 - b) den Arten- und Biotopschutz,
 - c) den Immissionsschutz,
 - d) den Lärmschutz,
 - e) das Klima,
 - f) den Boden- und Erosionsschutz
- sowie wegen
- g) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes
- und der Bedeutung
- h) als Freiraum in Siedlungsgebieten.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere die Renaturierung der Bachläufe geboten.

3.4.21 Landschaftsschutzgebiet Täler um die Margarethenhöhe

I. Schutzgebiet

Flächengrößen ca. 57,1 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt tief in den Untergrund eingeschnittene, bewaldete Täler mit teils naturnahen, teils ausgebauten Bachläufen sowie mehreren Teichen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) die Erholung,
 - b) den Arten- und Biotopschutz,
 - c) den Immissionsschutz,
 - d) das Klima,
 - e) den Boden- und Erosionsschutz
- sowie wegen
- f) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes
- und der Bedeutung
- g) als Freiraum in Siedlungsgebieten.

III. Verbote

Zusätzlich zu den in 3.3 II Nr. 1-17 genannten Verboten ist die fischereiliche Nutzung der Teiche und Bachläufe untersagt.

3.4.22 Landschaftsschutzgebiet Südwestfriedhof

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 37,8 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt einen durch alten Baumbestand sowie zahlreiche Gehölze gegliederten Friedhofsbereich.

II. ...Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) den Arten- und Biotopschutz,
- b) die Erholung,
- c) den Immissionsschutz,
- d) das Klima,
- e) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

3.4.23 Landschaftsschutzgebiet Mecklenbecks Tal - Wienenbusch

I. ...Schutzgebiet

Flächengröße ca. 5,4 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt ein Tälchen mit Gartenflächen und Grabeland.

Im Norden des Schutzgebietes ist ein Hochwasserrückhaltebecken für den Borbecker Mühlenbach vorgesehen.

II. ...Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) die Erholung,
- b) den Arten- und Biotopschutz,
- c) das Klima
sowie der Bedeutung
- d) als Freiraum innerhalb eines regionalen Grünzuges.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere auch die möglichst weitgehend naturnahe Pflege der öffentlichen Grünflächen geboten.

3.4.24 Landschaftsschutzgebiet Gleisdreieck

I. ...Schutzgebiet

Flächengröße ca. 10,0 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt mit Laubhölzern bestandene Flächen zwischen Gleisanlagen.

II. ...Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) den Arten- und Biotopschutz,
- b) den Immissionsschutz,
- c) den Lärmschutz,
- d) das Klima.

3.4.25 Landschaftsschutzgebiet Kaldenhofs Kamp und Großer Kamp

I. ...Schutzgebiet

Flächengröße ca. 29,4 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt landwirtschaftlich genutzte Bereiche.

Das Gebiet besteht aus 3 Teilflächen.

II. ...Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes

- a) als Erholungs- und Freiraum innerhalb eines regionalen Grünzuges, sowie für
- b) die Erholung,
- c) das Klima,
- d) die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit.

3.4.26 Landschaftsschutzgebiet Ackerterrassen oberhalb des Hexbachtals/Im Nierfeld

I. ...Schutzgebiet

Flächengröße ca. 68,4 ha

Erläuterungen:

Das Gebiet umfaßt

- ein landwirtschaftlich genutztes (vorwiegend Ackerbau) Gebiet,
- eine Grünfläche mit dem renaturierten Läppkes Mühlenbach (Hexbach).

Das Gebiet besteht aus 2 Teilen.

II. ...Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) den Arten- und Biotopschutz im Bereich des renaturierten Läppkes Mühlenbach
- b) die Erholung,
- c) das Klima,

- d) die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit.

3.4.27 Landschaftsschutzgebiet Hexbachtal

I. ...Schutzgebiet

Flächengröße ca. 24,1 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- ein in die Umgebung eingeschnittenes Bachtal,
- einen naturnah mäandrierenden Bachlauf mit Ufergehölzen,
- Grünlandbrachen und Feldgehölze.

II. ...Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) den Arten- und Biotopschutz,
- b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, sowie für
- c) die Erholung,
- d) das Klima,
- e) die Grundwasserneubildung.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.3 II Nr. 1-17 ist untersagt:

- 18. Erstaufforstungen vorzunehmen.

Erläuterungen:

Das zusätzliche Verbot erfolgt zur Erhaltung der naturhaushaltlichen Leistungen:

- Arten- und Biotopschutz,

- Erosions- und Bodenschutz,
 - Klimaausgleich
- sowie zur Erhaltung von
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
 - Tal- und Hangwiesen.

3.4.28 Landschaftsschutzgebiet Ruhmbachtal und Steinbachgrund

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 34,5 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- tief in den Untergrund eingeschnittene Täler mit überwiegend bewaldeten Hängen,
- naturnahe Bachläufe, Kleingewässer und Feuchtzonen,
- Grünlandbrachen, Ufer- und Feldgehölze.

Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) den Arten- und Biotopschutz,
- b) die Erholung,
- c) das Klima,
- d) den Immissionsschutz,
- e) den Boden- und Erosionsschutz,
- f) den Grundwasserschutz und die Grundwasserneubildung

sowie wegen

- g) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.3 II Nr.

1-17 ist untersagt:

18. Erstaufforstungen vorzunehmen.

Erläuterungen

Das zusätzliche Verbot erfolgt zur Erhaltung der naturhaushaltlichen Leistungen:

- Arten- und Biotopschutz,
 - Erosions- und Bodenschutz,
- sowie zur Erhaltung von
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

3.4.29 Landschaftsschutzgebiet Am Treppchen - Roßkothen

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 85,7 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit wertvollen Lössböden sowie Sonderkulturen.

Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit;
- b) das Klima;
- c) die Erholung.

3.4.30 und 3.4.45 Landschaftsschutzgebiet Aseytal und Heissiwald

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 150,5 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- Nebentäler der Ruhr mit vorwiegend bewaldeten Seitenhängen,
- einen naturnahen Bachlauf mit Ufervegetation,
- Grünland- und Brachflächen sowie Feldgehölze und auch Ackerland.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) den Arten- und Biotopschutz,
 - b) die Erholung,
 - c) den Immissionsschutz;
 - d) das Klima;
 - e) den Erosions- und Bodenschutz,
 - f) den Grundwasserschutz und die Grundwasserneubildung
- sowie wegen
- g) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.3 II Nr. 1-17 ist untersagt:

18. Erstaufforstungen in den Bachauen vorzunehmen.

Erläuterungen:

Das zusätzliche Verbot erfolgt zur Erhaltung der naturhaushaltlichen Leistungen

- Arten- und Biotopschutz,
 - Erosions- und Bodenschutz
- sowie zur Erhaltung von
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

IV. Gebote

Die Grünfläche am Zeißbogen (ER 6.19) im LSG 3.4.45 ist naturnah auszubauen und dementsprechend zu pflegen.

Erläuterungen:

Die zur Funktionssicherung der vorhandenen Wasserbehälter-Anlage notwendigen Maßnahmen sind rechtzeitig mit der ULB abzustimmen.

3.4.31 Landschaftsschutzgebiet Meisenburg und Kettwig-Umstand

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 359,9 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- weitläufige Terrassenflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung und wertvollen Lössböden,
- Baumreihen und Gehölze.

Das Gebiet besteht aus 4 Teilflächen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit,
- b) die Erholung,
- c) das Klima,

- d) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
- e) den Grundwasserschutz und die Grundwasserneubildung.

3.4.32 Landschaftsschutzgebiet Huxold- und Ruthertal, Kettwiger Stadtwald

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 147,8 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- bewaldete Hangzonen des Ruhrtales,
- Seitentäler des Ruhrtales und Nebensiepen mit bewaldeten Hängen,
- naturnahe Bachläufe mit Ufervegetation,
- Grünland- und Brachflächen mit Feldgehölzen und auch vereinzelt Ackerflächen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) den Arten- und Biotopschutz,
 - b) die Erholung,
 - c) den Immissionsschutz,
 - d) das Klima,
 - e) den Erosions- und Bodenschutz,
 - f) den Grundwasserschutz und die Grundwasserneubildung
- sowie wegen
- g) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes
- und
- h) der kulturhistorischen Bedeutung.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.3 II Nr. 1-17 ist untersagt:

18. Erstaufforstungen in den Bachauen vorzunehmen.

Erläuterungen:

Das zusätzliche Verbot erfolgt zur Erhaltung der naturhaushaltlichen Leistungen

- Arten- und Biotopschutz,
 - Erosions- und Bodenschutz
- sowie zur Erhaltung von
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

3.4.33 Landschaftsschutzgebiet Ackerterrassen in Schuir

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 68,4 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt intensiv landwirtschaftlich genutzte Bereiche mit hochwertigen Lößböden.

Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen.

Das Gebiet erfaßt Flächen der Wasserschutzzone III.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) den Arten- und Biotopschutz,
- b) die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit,
- c) die Erholung,
- d) den Schutz des Grundwassers und dessen Neubildung,
- e) das Klima.

3.4.34 Landschaftsschutzgebiet Wald- und Talbereiche um Ickten, Brederbachtal

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 122,2 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- einen bewaldeten Ruhrhang,
- ein Parkgelände,
- mehrere bewaldete Nebentäler der Ruhr mit naturnahen Bachläufen und Ufergehölzen,
- Brachflächen und Feldgehölze aber auch Grünland und einige Ackerflächen.

Das Gebiet besteht aus 3 Teilflächen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) die Erholung,
 - b) den Arten- und Biotopschutz,
 - c) den Immissionsschutz,
 - d) das Klima,
 - e) den Erosions- und Bodenschutz
- sowie wegen
- f) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

II. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.3 II Nr. 1-17 ist untersagt:

18. Erstaufforstungen im Bereich der Bachauen vorzunehmen.

Erläuterungen:

Das zusätzliche Verbot erfolgt zur Erhaltung der naturhaushaltlichen Leistungen

- Arten- und Biotopschutz,
 - Erosions- und Bodenschutz
- sowie zur Erhaltung von
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

3.4.35 Landschaftsschutzgebiet Untere Kettwiger Ruhraue

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 151,4 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- die Ruhr mit periodisch überfluteten Ruhrferestreifen,
- intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hochwertigen Aueböden,
- Wäldchen, Feldgehölze und kleine Brachflächen,
- ein Parkgelände (Schloß Hugenpoet).

Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) den Arten- und Biotopschutz,
 - b) die Erholung,
 - c) die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit,
 - d) das Klima,
 - e) den Grundwasserschutz und die Grundwasserneubildung
- sowie wegen
- f) der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Erläuterungen:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet bringt zusätzliche Restriktionen, die der Wassergewinnung zugute kommen.

3.4.36 entfällt

3.4.37 Landschaftsschutzgebiet Mühlenberg-Sommersberg

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 28,2 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt Waldflächen.
Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) die Erholung,
 - b) den Arten- und Biotopschutz,
 - c) den Immissionsschutz,
 - d) das Klima,
 - e) den Erosions- und Bodenschutz
- sowie wegen
- f) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

IV. Gebote

Aus Gründen des Artenschutzes ist in Waldbereichen die Entwicklung gestufter Waldrandzonen anzustreben.

3.4.38 Landschaftsschutzgebiet Charlottenhof - Großes Feld

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 192,7 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- den Südtel des Golfplatzes Oefte.

Das Gebiet besteht aus 4 Teilflächen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) den Arten- und Biotopschutz;
- b) die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit,
- c) die Erholung,
- d) das Klima.

3.4.39 Landschaftsschutzgebiet Auf der Höhe - Pasberg - Hoheholz

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 139,8 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- ein Waldgebiet mit Tälern und Siepen sowie einen Steilabfall zur Ruhr,
- naturnahe Bachläufe,
- kleinere Grünlandflächen.

Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) den Arten- und Biotopschutz,
 - b) die Erholung,
 - c) den Immissionsschutz,
 - d) das Klima,
 - e) den Erosions- und Bodenschutz
- sowie wegen
- f) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

IV. Gebote

Aus Gründen des Artenschutzes ist in Waldbereichen die Entwicklung gestufter Waldrandzonen anzustreben.

3.4.40 Landschaftsschutzgebiet Wald- und Talbereiche östlich Schloß Oefte

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 248,3 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- Teile des Oefter Bachtals mit Seitentälern und Siepen,
- großflächige Waldgebiete,
- Grünland sowie kleine Brachflächen und Feldgehölze,
- naturnahe Bachläufe mit Ufervegetation.

Das Gebiet besteht aus 4 Teilflächen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) den Arten- und Biotopschutz,
 - b) die Erholung;
 - c) den Immissionsschutz,
 - d) das Klima,
 - e) den Erosions- und Bodenschutz,
 - f) den Grundwasserschutz und die Grundwasserneubildung
- sowie wegen
- g) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.3 II Nr. 1-17 ist untersagt:

18. Erstaufforstungen im Bereich der Bachauen vorzunehmen.

Erläuterungen:

Das zusätzliche Verbot erfolgt zur Erhaltung der naturhaushaltlichen Leistungen

- Arten- und Biotopschutz,
 - Erosions- und Bodenschutz
- sowie zur Erhaltung von
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

IV. Gebote

Aus Gründen des Artenschutzes ist in Waldbereichen die Entwicklung gestufter Waldrandzonen anzustreben.

3.4.41 Landschaftsschutzgebiet Oefter Ruhraue

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 12,0 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- eine landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- kleine Gehölzbestände.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit,
- b) die Erholung,
- c) den Grundwasserschutz und die Grundwasserneubildung,
- d) das Klima.

3.4.42 Landschaftsschutzgebiet Kettwiger Stausee

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 49,9 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt den Kettwiger Stausee mit Uferstreifen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) die Erholung,

- b) den Schutz von Wasservögeln,
- c) die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
- d) das Klima.

IV. Gebote

Bei Durchführung von Ruderregatten in dem dem geschützten Landschaftsbestandteil 3.8.50 "Ruhrufer/Spiekinsel" benachbarten Bereich der Ruhr sind die einschließlich der Auffahrtsstrecke zum Start erforderlichen 5 Bahnen so weit wie möglich an das rechte (nordwestliche) Ufer zu legen.

Erläuterungen:

Störungen aller Art, auch Lärm, beunruhigen die Tiere, vor allem die gefährdeten Rote-Liste-Arten, in dem benachbarten geschützten Landschaftsbestandteil und tragen zu ihrer weiteren Verdrängung bei. Deshalb sollen sich insbesondere bei Regatten die Boote bei der Auffahrt zum Start dicht an die Regattastrecke halten.

3.4.43 Landschaftsschutzgebiet Ruhraue zwischen Kettwiger Stausee und Werden

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 142,7 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- die Ruhr mit den beiderseits gelegenen Auenbereichen,
- landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hochwertigen Böden,
- kleine Brachflächen und Gehölze,
- den Nordteil des Golfplatzes Oefte.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) den Arten- und Biotopschutz,
- b) die Erholung,
- c) die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit,
- d) das Klima,
- e) den Grundwasserschutz und die Grundwasserneubildung

sowie wegen

- f) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

3.4.44 entfällt

3.4.45 Siehe 3.4.30

3.4.46 Landschaftsschutzgebiet HelmesbergI. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 32,6 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Gebiet erfaßt Flächen der Wasserschutzzone III.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit,
- b) die Erholung,
- c) das Klima,
- d) die Grundwasserneubildung und den Grundwasserschutz.

3.4.47 Landschaftsschutzgebiet Balde-neysee und Werdener RuhraueI. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 357,5 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- den Baldeneysee und die Ruhr zwischen Kampmannbrücke und Kläranlage Werden,
- Uferstreifen mit Uferpromenaden und zahlreichen Sport- und Freizeitanlagen,
- das rekultivierte Gelände der ehem. Zeche Pörtingsiepen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) den Arten- und Biotopschutz, insbesondere für den Schutz überwinternder Wasservögel,
- b) die Erholung,
- c) das Klima,
- d) den Grundwasserschutz und die Grundwasserneubildung

sowie wegen

- e) der Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes.

III. Verbote

Von den Verboten in 3.3 II Nr. 1-17 bleiben unberührt:

- der Zugang zu den verfüllten Schächten Pörtingsiepen 2, Wetterschacht Pörtingsiepen, Wetterberg Pörtingsiepen der RAG für Kontrollgänge;
- die Nr. 4 bei der Funktionserhaltung der Anlegestege der EVAG;

Erläuterungen:

Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der durch die untere Denkmalbehörde geplanten Restaurierung der Schleuse Neukirchen stehen, sind mit der unteren Landschaftsbehörde rechtzeitig abzustimmen.

3.4.48 Landschaftsschutzgebiet Pastorsberg und Pfefferbachtal

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 125,3 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- ein von Tälern durchzogenes Waldgebiet mit Steilabfall zum Ruhrtal,
- Grünland- und auch Ackerflächen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) den Arten- und Biotopschutz,
- b) die Erholung,
- c) den Immissionsschutz,
- d) das Klima,
- e) den Erosions- und Bodenschutz,
- f) die Erhaltung der Wallanlage "Altenburg",
- g) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Unberührt bleibt der Zugang zu dem geschlossenen Stollenmundloch Flöz Saamsbank der RAG für Kontrollgänge.

3.4.49 Landschaftsschutzgebiet Heidhauser Höhen

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 406,3 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- Wäldchen, Baumreihen und Feldgehölze,
- einen Teil des Golfplatzes Oefte,
- den Golfplatz Heidhausen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit,
 - b) die Erholung,
 - c) das Klima,
- sowie wegen
- d) der Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes.

III. Verbote

Zusätzlich zu den in 3.3 II Nr. 1-17 genannten Verboten ist insbesondere auch verboten:

- 18. die Umwandlung von Dauergrünland.

Erläuterungen:

Die zur Funktionssicherung der vorhandenen Wasserbehälter-Anlage notwendigen Maßnahmen sind rechtzeitig mit der ULB abzustimmen.

IV. Ausnahme

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die bereits vorhandene Golfplatzerweiterung südlich der Preutenborbeckstraße. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

3.4.50 entfällt

3.4.51 Landschaftsschutzgebiet Hammer Mark - MoosbachtalI. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 75,8 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- ein von Tälern und Siepen durchzogenes, großflächig bewaldetes Gebiet,
- Grünland- und Brachflächen,
- naturnahe Bachläufe mit Ufervegetation,
- Feldgehölze.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) den Arten- und Biotopschutz,
 - b) die Erholung,
 - c) den Immissionsschutz,
 - d) das Klima,
 - e) die Grundwasserneubildung,
 - f) den Erosions- und Bodenschutz
- sowie wegen
- g) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.3 II Nr. 1-17 ist untersagt:

- 18. Erstaufforstungen im Bereich der Bachauen vorzunehmen.

Unberührt bleibt das Anpflanzen kleiner Feldgehölze mit bodenständigen Holzarten.

Erläuterungen:

Das zusätzliche Verbot erfolgt zur Erhaltung der naturhaushaltlichen Leistungen

- Arten- Biotopschutz,
 - Erosions- und Bodenschutz
- sowie zur Erhaltung von
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

3.4.52 Landschaftsschutzgebiet Eggenlandschaft an Ludscheidtstraße und Rodberger Straße

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 191,6 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- eine landschaftstypische Abfolge von Höhenrücken und Mulden,
- landwirtschaftliche Flächen,
- Wäldchen und Feldgehölze.

Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) den Arten- und Biotopschutz,
 - b) die Erholung,
 - c) die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit,
 - d) das Klima
- sowie wegen
- e) der Eigenart der Landschaft aus geowissenschaftlicher Sicht.

3.4.53 Landschaftsschutzgebiet Hespertal und Halde Pörtingsiepen

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 341,2 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- das Hespertal mit Seitentälern und Siepen,
- großflächige Waldgebiete,
- teils naturnahe, teils ausgebaute Bachläufe mit Ufervegetation,
- Grünland- und einige Ackerflächen sowie kleine Brachflächen,
- Feldgehölze und rekultivierte Aufschüttungsflächen,
- die Halde der ehem. Zeche Pörtingsiepen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) den Arten- und Biotopschutz,
 - b) die Erholung,
 - c) den Immissionsschutz,
 - d) das Klima,
 - e) die Grundwasserneubildung,
 - f) den Erosions- und Bodenschutz
- sowie wegen
- g) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.3 II Nr. 1-17 ist untersagt:

18. Erstaufforstungen im Bereich der Bachauen vorzunehmen;

19. Neuaufforstungen im Bereich der Halde Pörtingsiepen vorzunehmen;

Erläuterungen:

Die zusätzlichen Verbote erfolgen zur Erhaltung der naturhaushaltlichen Leistungen

- Arten- und Biotopschutz,
 - Erosions- und Bodenschutz
- sowie zur Erhaltung von
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Von den in 3.3 II Nr. 1-17 genannten Verboten bleibt der Zugang zu den verfüllten Schächten Pörtingsiepen 3, Drecksbank mit Pumpenschacht und Bergeschacht Pörtingsiepen der RAG für Kontrollgänge und die Zufahrt mit LKW zum Nachfüllen abgesackter Füllsäulen unberührt mit der Maßgabe

- daß die Maßnahmen mit der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn der Arbeiten abzustimmen sind, um den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten;
- daß angemessene Rekultivierungs- bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde im unmittelbar betroffenen Bereich durchzuführen sind.

Erläuterungen:

Durch die Abstimmungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, rechtzeitig Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft bzw. zum Ausgleich des Schadens oder zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

3.4.54 Landschaftsschutzgebiet Steinbeck

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 7,1 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt einen bewaldeten Siepen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) den Arten- und Biotopschutz,
- b) die Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes,
- c) die Erholung,
- d) den Immissionsschutz,
- e) das Klima,
- f) den Erosions- und Bodenschutz.

3.4.55 Landschaftsschutzgebiet Weinberg

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 6,5 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt einen Steilhang mit Wäldchen, Feldgehölzen, Brachflächen und extensiv genutzten Gärten.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) den Arten- und Biotopschutz,
- b) das Landschaftsbild,

- c) den Immissions- und Lärmschutz,
- d) das Klima,
- e) den Erosions- und Bodenschutz.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere die Beibehaltung der extensiven Bewirtschaftung der Gärten geboten.

3.4.56 Landschaftsschutzgebiet Fischlaker Mark

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 201,0 ha

Erläuterungen:
Das Schutzgebiet umfaßt intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit,
- b) die Erholung,
- c) das Klima.

3.4.57 Landschaftsschutzgebiet Bergfriedhof

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 14,1 ha

Erläuterungen:
Das Schutzgebiet umfaßt einen Friedhof mit einem Siepen und bewaldeten Hangflächen sowie einem Erweiterungsgelände.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) die Erholung,
- b) den Immissionsschutz,
- c) das Klima,
- d) den Arten- und Biotopschutz,
- e) die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes.

3.4.58 Landschaftsschutzgebiet Siepen und Feldgehölze in Fischlaken

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 66,9 ha

Erläuterungen:
Das Schutzgebiet umfaßt mehrere Siepen mit Grünland, Wäldchen, Feldgehölzen und mehreren Kleingewässern.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) den Arten- und Biotopschutz,
- b) die Erholung,
- c) den Immissionsschutz,
- d) das Klima,
- e) den Erosions- und Bodenschutz sowie wegen

- f) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

III. Verbote

Von den unter 3.3 II Nr. 1-17 genannten Verboten bleibt der Zugang zu den verfüllten Schächten Pörtingsiepen 1 und Erbstollen Wilhelmschacht der Bergbau AG Lippe für Kontrollgänge und die Zufahrt mit LKW zum Nachfüllen abgesackter Füllsäulen unberührt mit der Maßgabe

- daß die Maßnahmen mit der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn der Arbeiten abzustimmen sind, um den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten;
- daß angemessene Rekultivierungs- bzw. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde im unmittelbar betroffenen Bereich durchzuführen sind.

Erläuterungen:

Durch die Abstimmungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, rechtzeitig Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft bzw. zum Ausgleich des Schadens oder zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

3.4.59 Landschaftsschutzgebiet Parkanlage Villa Hügel

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 35,7 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt die Parkanlage um die Villa Hügel mit wertvollen einheimischen und fremdländischen Baumbeständen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung eines Parkgeländes mit seinem wertvollen Baumbestand sowie wegen der Bedeutung des Gebietes für
- b) die Erholung,
- c) den Arten- und Biotopschutz,
- d) den Immissionsschutz;
- e) das Klima;
- f) den Erosions- und Bodenschutz und wegen
- g) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie
- h) der dendrologischen Bedeutung.

3.4.60 Landschaftsschutzgebiet Friedhof Nottkamp

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 6,9 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt einen Friedhofsbereich mit vielfältigem Baum- und Strauchbestand.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) die Erholung,
- b) das Landschaftsbild,
- c) den Immissionsschutz,
- d) das Klima,
- e) den Arten- und Biotopschutz.

3.4.61 Landschaftsschutzgebiet Oberbyfang

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 119,9 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- landwirtschaftliche Nutzflächen,
- Wäldchen, Bäume und Feldgehölze.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit,
- b) die Erholung,
- c) den Arten- und Biotopschutz,
- d) das Klima,
- e) den Boden- und Erosionsschutz sowie wegen
- f) der Vielfalt des Landschaftsbildes.

III. Verbote

Von den in 3.3 II Nr. 1-17 genannten Verboten bleibt der Zugang zu dem verfüllten Schacht Carl Funke 4 der RAG für Kontrollgänge und die Zufahrt mit LKW zum Nachfüllen abgesackter Füllsäulen unberührt mit der Maßgabe

- daß die Maßnahmen mit der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn der Arbeiten abzustimmen sind, um den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten;
- daß angemessene Rekultivierungs- bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde im unmittelbar betroffenen Bereich durchzuführen sind.

Weiterhin bleiben Maßnahmen unberührt, die der Funktionssicherung des Wasserturmes dienen. Diese sind im voraus mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Erläuterungen:

Durch die Abstimmungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, rechtzeitig Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft bzw. zum Ausgleich des Schadens oder zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

3.4.62 Landschaftsschutzgebiet Nördliche Deilbachhänge

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 169,5 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- einen von Tälern und Siepen durchquerten Hangbereich,
- Waldflächen und Feldgehölze,
- Grünland-, Acker- und Brachflächen,
- mehrere Bachläufe.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) den Arten- und Biotopschutz;
 - b) die Erholung;
 - c) den Boden- und Erosionsschutz;
 - d) den Immissionsschutz;
 - e) das Klima
- sowie wegen
- f) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.3 II Nr. 1 - 17 ist untersagt:

18. eine Erstaufforstung auf der Grünfläche südwestlich Schliepers -Flur 16, Flurstück 175 tlw. vorzunehmen

Erläuterungen:

Die zusätzlichen Verbote erfolgen zur Erhaltung der naturhaushaltlichen Leistungen

- Arten- und Biotopschutz
 - Erosions- und Bodenschutz
- sowie zur Erhaltung von
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Von den in 3.3 II Nr. 1-17 genannten Verboten bleibt der Zugang zu dem verfüllten

Schacht Victoria, Wetterschacht der RAG, für Kontrollgänge und die Zufahrt mit LKW zum Nachfüllen abgesackter Füllsäulen unberührt mit der Maßgabe

- daß die Maßnahmen mit der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn der Arbeiten abzustimmen sind, um den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten;
- daß angemessene Rekultivierungs- bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde im unmittelbar betroffenen Bereich durchzuführen sind.

Erläuterungen:

Durch die Abstimmungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, rechtzeitig Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft bzw. zum Ausgleich des Schadens oder zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

3.4.63 Landschaftsschutzgebiet Volkspark Kupferdreh

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 11,7 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt ein Parkgelände.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) die Erholung,
- b) das Landschaftsbild,

- c) den Immissionsschutz,
- d) das Klima,
- e) den Erosions- und Bodenschutz.

3.4.64 Landschaftsschutzgebiet Deilbachaue

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 22,6 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- eine grünlandgenutzte Bachaue,
- einen naturnahen Bachlauf mit Ufervegetation.

Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) den Arten- und Biotopschutz,
- b) das Klima,
- c) den Erosions- und Bodenschutz sowie wegen
- d) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.3 II Nr. 1-17 ist untersagt:

18. Erstaufforstungen vorzunehmen.

Erläuterungen:

Das zusätzliche Verbot erfolgt zur Erhaltung der naturhaushaltlichen Leistungen

- Arten- und Biotopschutz,
- Erosions- und Bodenschutz

sowie zur Erhaltung von

- Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes, insbesondere im Hinblick auf die Bachaue ist ein Pflegeplan zu erstellen, der die Umsetzung des Schutzzieles bezüglich einer schutzgebietskonformen Nutzung bzw. Pflege sicherstellt.

3.4.65 Landschaftsschutzgebiet Wald- und Talgebiete zwischen Asbachtal und Voßnacken

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 231,9 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- mehrere Täler und Siepen,
- großflächige Waldgebiete,
- landwirtschaftliche Flächen,
- naturnahe Bachläufe mit Ufervegetation,
- Brachflächen und Feldgehölze.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für

- a) den Arten- und Biotopschutz,
- b) die Erholung,
- c) den Immissionsschutz,
- d) das Klima,
- e) die Grundwasserneubildung,
- f) den Erosions- und Bodenschutz sowie wegen

g) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.3 II Nr. 1-17 ist untersagt:

18. Erstaufforstungen im Bereich der Bachauen vorzunehmen; unberührt bleibt das Anpflanzen kleiner Feldgehölze mit bodenständigen Holzarten;

19. das Kleingewässer nördlich des Verbindungsweges zwischen Eickelbecktal und Brockessiepen östl. des Eickelbaches zu beseitigen oder Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, es in seinem Bestand zu gefährden.

Erläuterungen:

Die zusätzlichen Verbote erfolgen zur Erhaltung der naturhaushaltlichen Leistungen

- Arten- und Biotopschutz
- Erosions- und Bodenschutz

sowie zur Erhaltung von

- Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere geboten:

1. eine möglichst kleinflächige Endnutzungsform gemäß forstwirtschaftlichem Fachbeitrag;
2. Verwendung von bodenständigen Gehölzen bei Wiederaufforstungen;

3. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der feuchten Hangwiese südlich des Verbindungsweges zwischen Eickelbecktal und Brockessiepen; zu diesem Zweck sind die Entwässerungsgräben wieder mit dort anstehendem Boden zu verfüllen und die erforderlichen Abgrabungen sofort wieder einzusäen.